

MARKTÜBERSICHT In den Leistungskatalogen der Rechtsschutzversicherungen hat Mediation mittlerweile einen festen Platz. Allerdings gibt es große Unterschiede zwischen den Angeboten. Interessierte sollten daher vor Vertragsabschluss prüfen, welche Police am besten passt

▼ DIE VERSICHERER UND IHRE LEISTUNGEN BEI **MEDIATION**

Versicherer	Seit wann können Kunden Mediation in Anspruch nehmen?	Weist der Versicherer seine Kunden aktiv auf Mediation als Alternative zu einem Gerichtsprozess hin?	In welchem Umfang zahlt der Versicherer für Mediation?
Advocard	seit 2010	k. A.	Max. 180 € pro Mediationsstunde, die Stundenanzahl ist unbegrenzt. Ausnahme im Fall des Beratungs-Rechtsschutzes: statt Anwaltskosten für einen Rat auch Kostenübernahme bis max. 1000 € für Mediation
Allianz	seit 2010	Ja, soweit der Streitfall für eine Mediation geeignet ist	Bis zu einem Stundensatz von 250 €, max. jedoch 2000 € je Fall für einen von der Allianz vorgeschlagenen Mediator. Max. 4000 € insgesamt im Kalenderjahr für alle eingeleiteten Mediationsverfahren. Dies gilt auch, wenn sich Streitparteien auf einen anderen Mediator geeinigt haben
Arag	seit 2010 ¹	Ja, bei Schadenmeldung	Bis zu 1500 oder 3000 € je Mediation abhängig von Vertragsbedingungen
Auxilia	seit 2003	Ja, insbesondere bei Anfragen direkt durch Versicherungsnehmer	Versicherer trägt nur den Anteil der Kosten für den Mediator, der auf den Versicherungsnehmer entfällt. Höchstbetrag pro Verfahren: 3000 €, pro Jahr: 6000 €. Andere Erstattung bei selbst gewähltem Mediator ²
BGV	seit 2008	Ja, soweit der Streitfall für eine Mediation geeignet ist. Nicht, wenn ein Anwalt den Fall bereits bearbeitet	Kostenübernahme
Continentale	seit 2011	Ja	Maximal 2000 € je Fall bzw. 4000 € im Kalenderjahr. Mediation muss in Deutschland stattfinden
Debeka	seit 2006	Nein	Abhängig vom Versicherungsvertrag und den Gerichtskosten der ersten Instanz. Aktuelle Bedingungen ARB 2018: Kostenübernahme je Mediation max. 3000 €, bei mehreren Mediationen höchstens 6000 € pro Kalenderjahr. Keine Anrechnung auf ein folgendes Gerichtsverfahren, keine Selbstbeteiligung
Deurag	Seit 2007	Ja, soweit der Streitfall für eine Mediation geeignet scheint (z. B. insbesondere bei nachbarrechtlichen Streitigkeiten)	Maximal 1500 € je Verfahren
DEVK	seit 2008	Ja, z. B. auf Anträgen, Policen, Flyern, im Internetauftritt sowie am Telefon, wenn ein Kunde um Kostenschutz bittet und der Fall geeignet scheint	Kostenübernahme laut Tarif
Ergo	seit 2005	Ja	Max. 2000 € je Fall für den Anteil des vom Versicherer vermittelten Mediators, der auf den Versicherungsnehmer entfällt. Max. 4000 € für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationsverfahren. Übernahme der Mediationskosten auch im Familien- und Erbrecht sowie im Baurecht; keine Selbstbeteiligung
GVO	seit 2008	Nein	Versicherungstyp GVO VIT: Kostenübernahme bis zu 1000 €; Versicherungstyp GVO TOP-VIT: Kostenübernahme bis zu 2000 €
Huk-Coburg	seit 2009	Ja, in geeigneten Fällen	Kostenübernahme
Itzehoer	seit 2007	Ja, bei telefonischen Neuschadenmeldungen	Bis 3000 € je Fall, maximal 6000 € insgesamt im Versicherungsjahr. Bei „compact“: bis 1500 € je Fall, max. 3000 € insgesamt im Versicherungsjahr
Örag	seit 2011	Ja	Bis zu 2000 € je Mediation. Für alle im Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen max. 4000 €
R+V	seit 2011	Ja	Bis zu 1500 € pro Mediation. Für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen max. 3000 €
Roland	seit 2010	Ja	Kostenübernahme laut aktueller Bedingungen bis zu 10 000 € pro Kalenderjahr – zusätzlich auch in nicht versicherbaren Rechtsgebieten wie zum Beispiel Baurisiken oder Streitigkeiten mit Lebenspartnern
VGH	seit 2011	Ja	Bis zu 2000 € je Mediation